

# Übungen im Steuerrecht

---

Saarbrücken, den 7.12.2023

---

Fälle zum Einkommensteuerrecht und zum  
Einspruch





## Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

- Subj. Steuerpflicht: § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG
  - Unbeschränkte Steuerpflicht der K (+), da Wohnsitz ( § 8 AO) im Inland
- Obj. Steuerpflicht: § 2 EStG
  - Einkunftsart: § 2 Abs. 1 EStG
  - Lehrer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (kurz an §§ 1 und 2 LStDV denken)
- Einkunftsermittlungsart: § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG
- Einkünfteermittlung: Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten



- Einnahmen ( § 8 Abs. 1 EStG):  $12 \times 4.000 \text{ Euro} = 48.000 \text{ Euro}$
- Werbungskosten ( §§ 9, 9a EStG)
- Mögliche Werbungskosten sind hier die Kosten für das Arbeitszimmer, für die Einrichtung und für den Laptop
- **Schreibtisch, Bürostuhl und Regale:** Arbeitsmittel i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG und damit WK
- AfA beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG und § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG
- Hier voller Abzug möglich, da die Anschaffungskosten für alle Wirtschaftsgüter jeweils unter 800 Euro liegen



- Werbungskosten Schreibtisch, Bürostuhl und Regale: 770 Euro
- Aufwendungen für die Gestaltung des **Arbeitszimmers** als Werbungskosten?
- § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG? (-): private Veranlassung, Verschönerung eines Raums der Wohnung
- § 9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG: Abzugsverbot für Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- BFH: Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Stpfl. eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten dient



- Hier gegeben, ebenso wie fast ausschließliche berufliche Nutzung
- Abzugsverbot für die Kosten von 350 Euro
- Abzug nur möglich, wenn Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit
- Mittelpunkt der Tätigkeit ist die Schule
- Neu: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG prüfen
- Zwar keine Tage im Homeoffice, allerdings Satz 2 der Vorschrift beachten
- Lehrer: kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, auch nicht das Lehrerzimmer



- Pauschaler Abzug von 6 Euro pro Arbeitstag möglich
- Lehrer: zwischen 190 und 200 Arbeitstagen, hier 200 Arbeitstage = 1.200 Euro Abzug möglich
- Anschaffungskosten für **Laptop** als Werbungskosten?
- Bei Anschaffung nur private Veranlassung und deshalb kein Abzug möglich
- Änderung durch fast ausschl. Nutzung zu beruflichen Zwecken ab Februar 2023 (= Anschaffung für berufliche Zwecke)
- Wie eine Einlage im betrieblichen Bereich zu behandeln (ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 EStG)



- AfA beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG
- § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG: Anschaffungskosten oder Wert nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 6 EStG
- bei Überschusseinkünften: Anschaffungskosten ./.  
fiktive AfA
- Hier 3 Jahre Nutzungsdauer und 1170 Euro AK =  
AfA-Rate pro Jahr: 390 Euro
- Laptop also mit 780 Euro anzusetzen nach § 6  
Abs. 2 Satz 1 EStG
- Unter 800 Euro und damit Laptop sofort abziehbar  
nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG



- Laptop: 780 Euro Werbungskosten
- Werbungskosten insgesamt 2.750 Euro
- Höher als Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG
- Summe der Einkünfte im VZ 2023: 45.250 Euro





# Fälle zum Einspruch



## Grobes Prüfungsschema

- **Auslegung:** nicht eindeutige Anträge, z.B. auf „Änderung des Bescheids“, „die Steuer auf 0 € herabzusetzen“
- **Zulässigkeit:** Vorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen nach den §§ 347 ff. AO
  - Statthaftigkeit ( §§ 347, 348 AO): Hauptfall § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Verwaltungsakte ( § 118 AO) in Abgabenangelegenheiten ( § 347 Abs. 2 AO) nach der AO; Untätigkeitseinspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO; kein Ausschluss nach § 348 AO
  - Beschwer ( § 350 AO): Geltendmachung der Beschwer durch VA oder Unterlassung; Möglichkeit eines konkreten Nachteils durch angegriffenen Bescheid; Adressatentheorie; keine Beschwer bei Nullfestsetzungen



- Einspruchsbefugnis bei gesonderter und einheitlicher Feststellung ( § 352 AO)
- Form ( § 357 Abs. 1 und 3 AO): schriftlich oder elektronisch; Falschbezeichnung schadet nicht; Unterschrift nicht zwingend erforderlich; Begründung als Soll-Vorschrift
- Frist ( § 355 AO): 1 Monat ab Bekanntgabe (§§ 122, 122a AO) des VA; keine Frist bei Untätigkeitseinspruch; § 356 AO beachten; bei Fristversäumung § 110 AO (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)
- Beteiligten- und Verfahrensfähigkeit ( § 359 und § 365 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 ff. AO)
- Rechtsschutzbedürfnis: durch Beschwer indiziert
- Kein Verzicht und keine Rücknahme ( § 354 und § 362 AO)



- **Begründetheit:** Angegriffener VA rechtswidrig und Einspruchsführer in eigenen Rechten verletzt; Rechtsgrundlage des VA, formelle und materielle Rechtmäßigkeit
  - Prüfung in vollem Umfang ( § 367 Abs. 2 Satz 1 AO), d.h. keine Beschränkung auf Ermessensfehler bei Ermessens-VA
  - Reformatio in peius nur nach vorherigem Hinweis möglich ( § 367 Abs. 2 Satz 2 AO)
- Vorläufiger Rechtsschutz nach § 361 Abs. 2 AO (Aussetzung der Vollziehung, Adv, vgl. auch § 69 FGO) (nur prüfen, wenn im Sachverhalt angesprochen)



## Stichpunkte zur Lösung – Fall 1

- Fallfrage: sehr offen formuliert, alle Rechtsschutzmöglichkeiten gedanklich prüfen
- Einspruch als einzige Option offen
- Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs
- Statthaftigkeit: § 347 AO
  - Abs. 1 Satz 1 (-), da kein VA erlassen bisher aufgrund der Untätigkeit des FA
  - Abs. 1 Satz 2
    - Abgabenangelegenheit i.S.d. Satzes 1
    - Untätigkeit des FA
    - kein sachlicher Grund
    - angemessene Frist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 FGO)



- Beschwer ( § 350 AO) (+)
- Frist ( § 355 Abs. 2 AO): keine Frist bei Untätigkeits-  
einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO
- Einspruch wäre zulässig
- Vgl. BFH, Urteil vom 22.1.2013 – IX R 1/12 m.w.N.
  
- Abwandlung: Zulässigkeit des Einspruchs prüfen
- Einzige mögliche Abweichung: Statthaftigkeit
- Einspruch als Rechtsbehelf grundsätzlich bedingungs-  
feindlich (vgl. BFH, Urteil vom 9.11.2005 – I R 10/05)
- Ausnahme: innerprozessuale Bedingungen



## Stichpunkte zur Lösung – Fall 2

- Zulässigkeit des Einspruchs?
- Statthaftigkeit: § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO
  - VA ( § 118 Satz 1 AO)
    - Unwirksamkeit nach § 124 Abs. 3 AO wegen Nichtigkeit des VA?
    - § 125 Abs. 2 Nr. 1 AO: erlassende Behörde nicht erkennbar
    - Nichtigkeit des VA hindert Einspruch dagegen nicht
  - Abgabenangelegenheit nach der AO (+)
- Beschwer ( § 350 AO): Adressat eines belastenden VA



- Form ( § 357 Abs. 1 und 3 AO): E-Mail als schriftliche oder elektronische Einlegung?
  - Schriftlich (-)
  - Elektronisch: § 87a AO prüfen
    - Zugang eröffnet (Abs. 1 Satz 1): FA SB I hat E-Mail-Adresse im Internet veröffentlicht
    - Qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (Abs. 3)?
    - Nicht erforderlich, da Schriftform nicht ersetzt wird und auch bei schriftlichem Einspruch keine Unterschrift erforderlich (vgl. BFH, Urteil vom 13.5.2015 – III R 26/14)





- Frist ( § 355 Abs. 1 AO): 1 Monat ab Bekanntgabe
  - Hier nicht gewahrt
  - Nichtigkeit des VA beachten
    - Frist läuft nicht bei unwirksamen VA
    - Keine Rechtswirkungen von VA ausgehend und auch nicht Lauf der Rechtsbehelfsfrist des § 355 AO (vgl. BFH, Urteil vom 17.7.1986 – V R 96/85)
- Einspruch zulässig



## Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

- Zulässigkeit der „Beschwerde“?
- Auslegung: D-AG möchte Einspruch gegen VA einlegen (rechtsschutzintensivste Möglichkeit)
- Zulässigkeit des Einspruchs
- Statthaftigkeit: § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO (+)
- Beschwer: § 350 AO (+)
- Form ( § 357 Abs. 1 und 3 AO): Falschbezeichnung schadet nicht (vgl. § 357 Abs. 1 Satz 3 AO)



- Frist ( § 355 AO): 1 Monat ab Bekanntgabe
  - Bekanntgabe ( § 122 AO): Drei-Tages-Fiktion nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO
  - Hier: 16.9.2023, da Aufgabe zur Post am 13.9.2023
  - Früherer tatsächlicher Zugang unerheblich
  - Einspruch am 18.10.2023 danach verfristet, da Einspruchsfrist mit Ablauf des 16.9.2023 endete
  - Aber BFH-Rechtsprechung: Fiktion des § 122 Abs. 2 AO als Frist zu behandeln (vgl. Urteil vom 14.10.2003 – IX R 68/98)
  - Anwendbarkeit des § 108 AO, insb. § 108 Abs. 3 AO
  - Bekanntgabe erst am 18.9.2023 und Frist gewahrt



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

